

AMBULANTE DIENSTE

PFLEGEDOKUMENTATION

Einsicht nur bei Einverständnis

Die Pflegedokumentation muss vor den Augen Unberechtigter geschützt werden. Selbst Krankenkassen und dem Finanzamt dürfen die Unterlagen nicht ohne weiteres zugänglich gemacht werden.

VON THOMAS MOCHNIK

Hamburg // Ein nicht unwesentlicher Teil der täglichen Arbeitszeit in der Pflege entfällt auf Verwaltungsarbeiten wie der Pflegedokumentation. Diese dient als Nachweis, dass die Pflege entsprechend der jeweiligen Pflegevereinbarung professionell und bedarfsgerecht durchgeführt wurde und dies auch vom Patienten sowie vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüft werden kann. Wie die Pflegedokumentation zu führen und was alles einzutragen ist, ergibt sich insbesondere aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag. Zu beachten sind aber auch die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungsrichtlinien – QPR) vom 11. Juni 2009 sowie die MDK-Anleitung zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in der ambulanten Pflege vom 10. November 2009.

Aufbewahrung im Büro muss schriftlich begründet werden

Bei ambulanter Pflege wird die Pflegedokumentation in aller Regel im Haushalt des betreuten Patienten aufbewahrt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die Pflegedokumentation in den Räumlichkeiten des ambulanten Pflegedienstes aufzubewahren. Das ist insbesondere dann möglich, wenn ein an Demenz oder Alzheimer erkrankter Pflegebedürftiger desorientiert ist und die Pflegedokumentation bei sich zu Hause versteckt oder sogar die Gefahr besteht, dass er die Unterlagen vernichtet. Auch in diesen Ausnahmefällen muss immer schriftlich begründet werden, warum eine Pflegedokumentation im Büro des ambulanten Pflegedienstes geführt und aufbewahrt wird. Patienten, die zu

Hause gepflegt werden, haben also regelmäßig Einsicht in ihre Pflegedokumentation. Damit entsteht ambulanten Pflegediensten insoweit auch kein datenschutzrechtliches Problem, denn jeder Patient entscheidet, wem er Einsicht in seine persönlichen Daten gewähren möchte. Der ambulante Pflegedienst muss natürlich sicherstellen, dass er die Pflegedokumentation zeitnah, sorgfältig und vollständig führt und sie für Unbefugte grundsätzlich unzugänglich im Haushalt des Patienten aufbewahrt wird.

Bei Verhinderungs- und Kurzzeitpflegen sowie bei (teil)stationärer Pflege wird die Pflegedokumentation in den Räumlichkeiten des Pflegedienstes aufbewahrt. Hier muss sichergestellt werden, dass keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden und nur Berechtigte Einblick in die Pflegedaten erhalten. Grundsätzlich gilt: (Vertrauliche) Unterlagen sind sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Datenschutzbestimmungen werden bereits verletzt, wenn Dienst- und Ernährungspläne oder andere persönliche Daten offen aushängen und von Pflegedienstmitarbeitern oder Pflegepersonen durch offene Türen oder verglaste Büros eingesehen werden können.

Nur der Patient selbst hat Einsicht in die Doku

Die persönlichen Daten eines Pflegebedürftigen dürfen ohne dessen Zustimmung weder an Angehörige noch an die Pflege- oder Krankenkassen ausgehändigt werden. Selbst bei den Qualitätsprüfungen des MDK dürfen sie den Prüfern nur ausgehändigt werden, wenn der Patient, ein von ihm Bevollmächtigter oder sein Betreuer sein Einverständnis erklärt hat. Wenn ein Angehöriger Einsicht nehmen möchte, kann der Pflegebedürftige diesen direkt zur Einsichtnahme bevollmächtigen und den Pflegedienst gegen-



Foto: Krüper

Auch wenn die Pflegedokumentation in der Wohnung des Pflegebedürftigen aufbewahrt wird, muss der Pflegedienst darauf achten, dass kein Dritter Zugang hat.

über dem bevollmächtigten Angehörigen von der Schweigepflicht befreien. Nur der Patient selbst hat nach § 810 BGB Anspruch auf Einsicht in seine Pflegedokumentation. Wenn Patienten einen vom Vormundschaftsgericht bestellten gesetzlichen Betreuer haben, muss überprüft werden, wie weit deren Vollmacht reicht. Wird nur eine Betreuung für die Vermögenssorge erfasst oder auch die Heilbehandlung? Im zweiten Fall hat der Betreuer dann auch Einsichtsrecht in die Pflegedokumentation. Diese darf auch nicht einfach weitergeleitet werden, wenn die Pflegekassen sie anfordern, z. B. um die Pflegestufe zu ermitteln oder wenn es darum geht, Verordnungen zur Behandlungspflege zu genehmigen.

Keine einheitliche Aufbewahrungsfrist

Pflegedienste sind verpflichtet, Versorgungsverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Strukturhebungsbögen sowie Pflegedokumentationen gesetzlich versicherter Pflegebedürftiger für die MDK-Prüfungen aufzubewahren. Für die Pflegedokumentationen gibt es jedoch keine einheitlich geregelte Aufbewahrungsfrist. Die landeseigenen Pflegegesetze schreiben meist eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist

vor. Bei Schwererkrankten ist es sinnvoll, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren, wie es für ärztliche Aufzeichnungen vorgeschrieben ist. Und bei einer unklaren Todesursache empfiehlt es sich, die Pflegedokumentation 30 Jahre aufzubewahren. Denn Schadensersatzansprüche bei gesundheitlicher oder körperlicher Schädigung sowie bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen verjähren erst nach 30 Jahren (§§ 197, 199 BGB).

Auch bei Betriebsprüfungen der Finanzbehörden dürfen Patientendaten und die Pflegedokumentationen nur herausgegeben werden, wenn die Pflegepersonen zustimmen. Pflegedokumentationen sind keine für das Besteuerungsverfahren relevanten Daten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht. Sie meint, dass Patientendaten zumindest dann vorzulegen sind, wenn sie lediglich finanzielle Beziehungen zwischen Pflegedienst und dem Betreuten enthalten. Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung gibt es hier allerdings noch keine rechtliche Sicherheit.

■ **Thomas Mochnik ist Steuerberater und Fachberater für Heilberufe im ETL ADVISION-Verband aus Hamburg, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche.**

NEWSTICKER

Krankenkassen verdoppeln Zuschuss für Hörgeräte

Gesetzlich Krankenversicherte, die ein Hörgerät benötigen, bekommen künftig ein besseres digitales Gerät. Ab dem 1. November erhöhen die Krankenkassen ihren Festbetrag: Versicherte erhalten dann rund 785 Euro statt 421 Euro als Zuschuss für ein Hörgerät. Auch die begleitende Nachsorge wird dann bezahlt. „Wer als Kassenpatient von der verbesserten Regelung profitieren möchte und nicht unbedingt sofort auf eine Hörhilfe angewiesen ist, sollte sich noch bis Mitte Oktober gedulden“, empfiehlt die Verbraucherzentrale NRW.

Umfrage: Nur wenige wollen ins Pflegeheim

Nur acht Prozent der Deutschen glauben, dass sie im Alter in einem Altersheim am besten aufgehoben wären. Vier von fünf Befragten (78 Prozent) würden als Senioren gern in ihrer eigenen Wohnung bleiben, wie eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Ipsos für die Zeitschrift „Das Haus“ ergab. 73 Prozent wünschen sich fürs Alter ein unabhängiges Wohnen mit guter Betreuung von außen. Ein Drittel möchte ein eigenständiges Wohnen bei Kindern und Enkeln, mehr als jeder Fünfte (23 Prozent) würde gern ganz woanders wohnen, zum Beispiel im Süden.

Mehr Betreuung für Demenzkranke nötig

Die Nachfrage nach qualifizierten Betreuungsangeboten für demenziell Erkrankte im Frühstadium nimmt rasant zu. Darauf haben die Malteser hingewiesen. „Ganz besonders Menschen in der Frühphase der Demenz tut es gut, wenn sie nicht nur in ihren eigenen vier Wänden isoliert leben“, sagt der Geschäftsführende Vorstand der Malteser, Karl Prinz zu Löwenstein. Die Malteser bauen ihre Betreuungsangebote deshalb aus.

Häusliche Pflege Managertag kompakt

PFLEGEDIENSTE BESSER MANAGEN.

Ein Tag, drei Experten,
maximaler Wissenstransfer.

Vier Termine für Sie zur Auswahl:
31. Oktober 2013 in Dortmund
26. November 2013 in Berlin
21. Januar 2014 in Hannover
18. Februar 2014 in Stuttgart

Stundensätze +++ PNG +++ Strategien +++ Rechtstipps +++ Personalentwicklung

Auf den Häusliche Pflege Managertagen kompakt präsentiert sich

RZH.

VINCENTZ

www.hp-managertag.de

ALTERSGERECHTES WOHNEN IN SACHSEN-ANHALT

Unternehmen investieren Millionen

Magdeburg // Angesichts der demografischen Entwicklung wollen Immobilienunternehmen in Sachsen-Anhalt stärker in altersgerechtes Wohnen investieren. „Der Bedarf wird in diesem Bereich derzeit nicht gedeckt“, sagte der Direktor des Verbandes der Wohnungsgenossenschaften, Ronald Meißner. Um das Manko auszugleichen, wollen die insgesamt 200 Unternehmen, die im Verband der Wohnungswirtschaft und im Verband der Wohnungsgenossenschaften organisiert sind, im kommenden Jahr gut 450 Millionen Euro investieren. In den darauffolgenden Jahren würden die Summen ähnlich hoch sein, sagte Meißner. Mit Blick auf 45 000 leer-

stehende Wohnungen im Bestand der Mitgliedsunternehmen soll nach Angaben von Meißner in den vorhandenen Beständen und nicht durch Neubau in altersgerechtes Wohnen investiert werden. „Dabei geht es um einen barrierefreien Zugang in die Häuser, den Einbau von Liften und auch darum, dass sich die Senioren mit einem Rollator in ihrer Wohnung bewegen können“, sagte Meißner. Rund 117 000 Wohnungen stünden derzeit in Sachsen-Anhalt leer und teilweise vor dem Abriss. Die Verbände strebten an, dass die Senioren bis in das hohe Alter in ihren vier Wänden bleiben können. Deshalb werde auch Wert auf das soziale Umfeld gelegt. (dpa)